

FÖRDERUNGS- VERTRAG

AFA SUPPORT

FÖRDERJAHR

VORNAME

NACHNAME

NAME DES LABELS

AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION

AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION
VEREIN ZUR FÖRDERUNG
ÖSTERREICHISCHEN MODEDESIGNS

LINDENGASSE 27/1
A - 1070 WIEN
+43 660 440 0027

CONTACT@AFA.CO.AT
WWW.AUSTRIANFASHIONASSOCIATION.AT

1

FÖRDERUNGSVERTRAG

Die rechtlichen Grundlagen des Förderungsvertrags sind das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 in der geltenden Fassung und die Kunstförderungsrichtlinien (Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz des Bundesministeriums für Kunst, Kultur öffentlichen Dienst und Sport).

Soweit dieser Förderungsvertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen trifft, werden die Kunstförderungsrichtlinien dem Vertrag zu Grunde gelegt und es gelten die dort vorgesehenen Bestimmungen zwischen den Parteien des Förderungsvertrages als vereinbart.

1. **Förderungsantrag:** Die/Der Antragsteller*in hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.
2. **Zustandekommen des Vertrags:** Wenn dem Antrag der/des Antragsteller*in zugesprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an die/den Antragsteller*in zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage bei der/beim Antragsteller*in, sofern diese*r nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. **Umsetzung des vereinbarten Projekts/Vorhabens:** Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich die/der Förderungsnehmer*in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form. Sie/Er ist verpflichtet, die Besichtigung der künstlerischen Leistung gegenüber Beauftragten der Austrian Fashion Association unentgeltlich zu gestatten.
4. **Mitteilungspflichten bei Änderungen:** Die/Der Förderungsnehmer*in hat:
 - Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
 - Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative der Austrian Fashion Association schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen können die Subventionsgeber der Austrian Fashion Association, das BMKÖS und die Stadt Wien neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Die Austrian Fashion Association behält sich daher ihrerseits vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Projekts/Vorhabens sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.
5. **Gleichstellung:** Die/Der Förderungsnehmer*in hat für die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter in ihrem/seinem Einflussbereich Sorge zu tragen. Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß §7b BEinstG sind einzuhalten.
6. **Abtretungsverbot:** Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
7. **Gebahrung:** Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das von der/vom Förderungsnehmer*in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Für die Abwicklung

des geförderten Vorhabens ist eine von der sonstigen Gebarung gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung der/des Fördernehmers*in abgelegt werden.

8. Verwendung der Mittel: Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten künstlerischen Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen.
9. Verwendungsnachweise: Die/Der Fördernehmer*in ist verpflichtet, der Austrian Fashion Association über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen.
Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist die/der Fördernehmer*in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.
10. Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht: Die/Der Fördernehmer*in hat alle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des BMKÖS, der Stadt Wien, bzw. des Rechnungshofes oder des Kontrollamts der Stadt Wien sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen, bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
11. Datenschutz und Verwendung des Logos der Austrian Fashion Association: Die/Der Fördernehmer*in stimmt im Sinn des Datenschutzgesetzes ausdrücklich zu, dass die Austrian Fashion Association
 - im Zuge der Entscheidung über die Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt,
 - ihren/seinen Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Projektsumme sowie die Förderung in Berichten über die Modeförderung der Austrian Fashion Association veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Desgleichen nimmt die/der Fördernehmer*in zur Kenntnis und stimmt zu, dass mitgeteilte Daten mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst werden und aufgrund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenweitergabe an das BMKÖS, die Stadt Wien, den Rechnungshof, das Kontrollamt der Stadt Wien und das Bundesministerium für Finanzen erforderlich werden kann.
Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Austrian Fashion Association widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
 - Die/Der Fördernehmer*in verpflichtet sich, in Druckwerken, beim Webaufttritt und auf Sozialen Medien mittels des aktuellen Logos und/oder direkte Verlinkung zur Website der Austrian Fashion Association (www.austrianfashionassociation.at) und zu den Social Media Kanälen der Austrian Fashion Association (@austrianfashionassociation) sowie Verwendung des Hashtags #austrianfashionassociation auf die Förderung durch die Austrian Fashion Association hinzuweisen. Verstöße dagegen führen zu einer angemessenen Kürzung der Förderung.
12. Einstellung und Rückforderung: Förderungen werden als Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Allerdings wird die Auszahlung der Förderungsmittel von der Austrian Fashion Association eingestellt und sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuzahlen, wenn
 - die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung gem. §4 Kunstförderungsgesetz BGBl.Nr.146/1988 in der geltenden Fassung nicht erfüllt sind oder wegfallen;
 - die Austrian Fashion Association im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt/ Vorhaben über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um

Mittel für dieses Projekt/Vorhaben angesucht wird, bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und der Austrian Fashion Association nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende/n Förderungszusage/n übermittelt werden;

- den Auskunfts- und Nachweispflichten gemäß der Punkte 9. und 10. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht oder der Mitteilungspflicht nach Punkt 4. nicht nachgekommen wird bzw. wurde;
 - entgegen der Zusicherung gemäß Punkt 13. über ihr/sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
 - Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden sind - von einer gänzlichen Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die widmungswidrige Verwendung nur einen sehr geringfügigen Betrag betrifft;
 - das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist - von einer gänzlichen Rückforderung kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben trotz Verzögerung förderungswürdig oder der durchgeführte Teil des Vorhabens für sich allein förderungswürdig ist;
 - die/der Förderungsnehmer*in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 - von der/dem Förderungsnehmer*in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 6. nicht eingehalten wurde;
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einer/m Fördernehmer*in nicht beachtet wurden oder das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden (in diesen Fällen hat eine Rückzahlung in angemessener Höhe zu erfolgen);
 - der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der/dem Förderungsnehmer*in nicht eingehalten werden oder wurden - von einer gänzlichen Rückforderung kann abgesehen werden wenn das durchgeführte Vorhaben trotz der Vertragsverletzung förderungswürdig ist.
 - Trifft die/den Förderungsnehmer*in ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, mindestens aber mit 4% pro Jahr verzinst.
13. Insolvenz: Die/Der Antragsteller*in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über ihr/sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.
14. Kosten: Allfällige mit der Errichtung oder Ausfertigung des Vertrages verbundene Kosten und Abgaben trägt die/der Förderungsnehmer*in.
15. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht: Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, kollisionsrechtliche Verweisungen auf ausländisches Recht sind nicht anzuwenden.

2

ERKLÄRUNG & AKZEPTANZ DER BEDINGUNGEN

Ich verpflichte mich, jede Änderung der Umstände mit Konsequenzen für das hier genannte Vorhaben, somit auch jede Programm- oder Finanzänderung gegenüber diesem Antrag (auch nach der Annahme der Förderung) der Austrian Fashion Association unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass es nicht zulässig ist, erhaltene Geldzuwendungen ohne vorherige Zustimmung der Austrian Fashion Association für andere als im Förderungsantrag beschriebene und mit der Bewilligung anerkannter Zwecke zu verwenden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass keine laufenden Kosten der/des Antragsteller*in, wie z.B. Personalkosten, Infrastrukturkosten, etc. gefördert werden können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Austrian Fashion Association bei Einreichung von Originalen keinerlei Haftung übernimmt.

Ich verpflichte mich zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung befugten Vertretungspersonen der Austrian Fashion Association in Rechnungsbücher, Belege und Tätigkeiten nach Aufforderung jederzeit Einsicht zu gestatten und erwünschte Auskünfte zu erteilen.

Ich gebe mein Einverständnis, dass die von der Austrian Fashion Association geförderte Kollektion auf der Website der Austrian Fashion Association in der Förderdatenbank abgebildet wird. Dafür stelle ich entsprechendes Bildmaterial bereit. Die Austrian Fashion Association behält sich ggf. vor, Bildmaterial von den Websites der/des Förderungsnehmer*in unter Anführung aller zur Verfügung gestellten Urheberrechtshinweise zu verwenden.

Ich erkläre mich bereit, die aktuelle Kollektion im Rahmen einer von der Austrian Fashion Association konzipierten Veranstaltung öffentlich zu präsentieren. Ich garantiere, für diese öffentliche Präsentation eine Kollektion mit einer Mindestanzahl von 8 Outfits zur Verfügung zu stellen.

Ich erkläre mich bereit, für den Zeitraum der Projektlaufzeit an Coaching- und Follow-Up-Terminen mit der Austrian Fashion Association teilzunehmen und in zu vereinbarenden Zeitintervallen über den Projektfortschritt Bericht zu erstatten.

Ich erkläre, dass die im Förderungsantrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann.

Ich akzeptiere für den Fall einer Förderungszuerkennung vorbehaltlos die vorstehend angeführten Vertragsbedingungen auf Basis des Kunstförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Ich bestätige, die subsidiär geltenden Kunstförderungsrichtlinien zur Kenntnis genommen zu haben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Ich bestätige, die Förderungsrichtlinie des Förderprogramms AFA Support gelesen und verstanden zu haben.

ORT

DATUM

UNTERSCHRIFT